

Beschlussvorlage

BV0004/2021

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		21.01.2021
Hauptausschuss		26.01.2021
Stadtverordnetenversammlung		09.02.2021

Einreicher: Bürgermeister

vorgelegt von: **Fachdienst IV/2 Allgemeine Ordnung/Gewerbe**

Betreff: Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherstellung der Gefahrenabwehr im Stadtgebiet Hennigsdorf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die in Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hennigsdorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hennigsdorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 13.12.2000 (BV0187/2000) wurde am 20.01.2001 durch Veröffentlichung im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 31 S. 3 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg ist die Gültigkeit einer solchen ordnungsbehördlichen Verordnung auf eine Geltungsdauer von maximal 20 Jahren nach Inkrafttreten begrenzt.

Mit der Ihnen nun vorliegenden Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung aus dem Jahr 2021 sollen für die Stadt teilweise neue Regelungen getroffen werden und teilweise bisher bestehende Regelungen einer neuen Legitimationsgrundlage zugeführt werden. Ziel ist es dabei auch, die sich in den letzten 20 Jahren veränderten Lebenswelten und Wertvorstellungen in Einklang mit den gesetzlichen Änderungen sowie der aktuellen Rechtsprechung zu bringen.

Bei der Gestaltung der neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung lag ein Fokus darauf, Regelungen, die nun durch andere höherrangige Regelungen geregelt werden, aus dieser Verordnung zu entfernen. Zudem lag der Fokus darauf, für die tatsächlich relevanten Sachverhalte in der Stadt Hennigsdorf Regelungen zu finden, welche die teils widerstreitenden Interessen in ein ausgewogenes Verhältnis setzen. Wichtig dabei war natürlich die Gefahrenabwehr im Blick zu behalten.

Wie durch Beschluss vom 21.08.2019 (BV0100/2019) festgelegt, sind die Fraktionen an der Erstellung der neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung (OBV) beteiligt worden. Dies indem eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung dieser OBV gegründet wurde. Gern hätte die Stadt die Ordnungsbehördliche Verordnung im Lichte der ablaufenden Gültigkeit bereits frühzeitiger erarbeitet. Dies war jedoch aus personellen Gründen (Wechsel der Führungskräfte, längerer Ausfall) nicht möglich. Daher konnte der Beginn der Arbeitsgemeinschaft zu keinem früheren Zeitpunkt erfolgen. Für diese Verzögerung bitten wir Sie im Nachhinein um Nachsicht.

Bei der Gründung der AG OBV und deren Beratungen waren wir mit den Kontakteinschränkungen im Rahmen der Corona Pandemie vor besondere Herausforderungen gestellt. Der fachliche Austausch erfolgte teilweise per telefonischer und schriftlicher Beratung, es wurden zwei Hybridsitzungen durchgeführt, deren Ergebnis nun in der neuen OBV mündet. Um Ihnen einen Leitfaden zur Beurteilung der OBV an die Hand zu geben, folgt nun eine Darstellung der vorgenommenen Anpassungen sowie kurze Erläuterungen, warum diese notwendig sind.

Auf die Darstellung in einer Synopse wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Die Regelungen der alten OBV, welche beibehalten werden sollen, wurden in die neue OBV eingebettet.

Anpassung und Klarstellung von Rechtsbegriffen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung enthält Rechtsbegriffe, die auch in anderen Gesetzen verwendet und teilweise unterschiedlich ausgelegt werden. Um hier eine weitgehende Klarheit für die OBV zu schaffen, wurden im Zweifelsfall Definitionen eingeführt, die Rechtssicherheit für die Auslegung schaffen sollen.

Es wurde zur Verdeutlichung im **§ 1** der **Geltungsbereich** hervorgehoben. **§ 2** enthält **Begriffsbestimmungen**, welche hier durch die Neuordnung etwas konkretisiert werden mussten und einer neuen Sortierung zugeführt wurden. Inhaltlich gibt es nur vereinzelt Ergänzungen.

§ 3 Verhaltenspflichten

(1) Bisher gab es eine solche Regelung nicht. In § 3 soll eine allgemeine Verhaltenspflicht eingeführt werden. Diese soll als sogenannter Auffangtatbestand zur Verfügung stehen. Dieser wird immer dann benötigt, wenn sich ein Verhalten aufzeigt, welches nicht toleriert werden kann, welches man aber nicht vorhersehbar konkret definieren konnte, z. B. weil ein solches Verhalten vorher nicht bekannt war. Die Einführung ermöglicht es der Ordnungsbehörde, derartige Zustände bis zum Erlass einer neuen OBV durch § 3 zu regulieren.

(2) Im Übrigen soll hier der Entwicklung entgegengewirkt werden, dass Banden zum Betteln in die Stadt kommen. Auch das Lagern von Personengruppen soll bei Unzumutbarkeit handhabbar werden.

§ 4 Öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen

(1) Das Befahren von und das Parken auf öffentlichen Flächen, die keine Verkehrsflächen sind, ist durch die StVO nicht geregelt, da die StVO ausschließlich Verkehrsregeln auf Verkehrsflächen trifft. Verkehrsflächen sind Flächen, die dem Verkehr dienen. Die Regelungskompetenz für alle anderen Flächen liegt damit bei der Kommune selbst. So kann die Stadt hier eigene Regelungen treffen, um das Parken und Befahren von Flächen, die einen anderen Zweck haben als parkende Fahrzeuge aufzunehmen, unterbinden. Eine solche Regelung ist für die Erhaltung der öffentlichen Anlagen die dieser Sachverhalt betrifft zwingend erforderlich, da andernfalls Grünanlagen, Vegetationsflächen und dergleichen kaputt gefahren/geparkt werden können, ohne dass die Ordnungsbehörde mittels Verwarngeld eingreifen könnte. Eine Wiederherstellung von Vegetationsflächen, die bereits zerstört sind, ist ohne eine

Regelung ebenfalls nicht möglich, da die Flächen immer wieder beparkt und befahren werden und sich so die Vegetation nicht erholen kann. Diese Regelung trifft ausschließlich städtische Flächen.

(2) Die Verunreinigung von öffentlichen Anlagen wurde hier als vormaliger eigenständiger Paragraph integriert. Die Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen wird durch das Straßengesetz geregelt und ist hier daher nicht nochmals zu erwähnen. Ebenso ist das Abstellen nicht fahrbereiter oder nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen im Straßengesetz geregelt und entfällt daher in der OBV, gleiches gilt für das Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen.

(3) Absatz 3 Buchstabe g) wurde eingeführt, um von einem generellen Grillverbot hin zu einem kontrollierbaren, weniger gefährlichen Grillen auf ausgewiesenen Flächen umzulenken. Insbesondere an den attraktiven Ausflugszielen kommt es durch Grillen immer wieder zu erheblichen Schäden an Holzverkleidungen und Bepflanzungen. Durch unvorsichtiges Verhalten in trockener Umgebung besteht erhöhte Brandgefahr.

(5) Wurde als vormaliger eigenständiger Paragraph integriert und die Beschränkung auf Umzüge entfernt, um auch einzelne Personen erfassen zu können. Im Übrigen wurden die alten Regelungen leicht modifiziert, um die Verständlichkeit der Regelungen zu erhöhen.

§ 5 Straßenmusik, Straßentheater und Darbietung anderer Straßenkunst

Bisher gab es hierzu keine Regelung. In der Vergangenheit gab es zunehmend Beschwerden von Anwohnern und Gewerbetreibenden über unzumutbare Lärmbelästigungen immer derselben Darbietenden über lange Zeit. Um hier einen Interessenausgleich zwischen dem Ruhebedürfnis der Anlieger und Anliegerinnen und dem Interesse an einer Vielfalt von Darbietungen in der Stadt zu finden wurde diese Regelung vorgeschlagen.

§ 6 Nutzung von Kinderspielplätzen, Jugendfreizeitflächen und sonstigen Sport- und Freizeitflächen

Zeitliche Anpassung sind erfolgt, da es auf einigen Plätzen immer wieder Probleme mit der Einhaltung der Nachtruhe (von 22 Uhr bis 6 Uhr) gibt und es dazu an den Schwerpunkten zahlreiche Anwohnerbeschwerden gibt. Die Beschränkung der Nutzungszeit auf 21:30 Uhr soll der Ordnungsbehörde, die bis 22 Uhr im Dienst ist, ein rechtzeitiges Eingreifen vor Beginn der Nachtruhe ermöglichen. Nach 22 Uhr kann nur noch die Polizei im Rahmen der Eilzuständigkeit eingreifen. Dies geht aber häufig fehl, da diese ein großes Einsatzgebiet und häufig andere Prioritäten setzen muss. Eine Beschilderung aller Anlagen ist wünschenswert.

§ 7 Drachen, Windvögel und ähnliche Fluggegenstände und § 8 Zelte und Wohnwagen

Nur kleinere Anpassungen.

§ 9 Abfallbehälter

Die öffentlichen Müllbehälter sollen nicht durch Gewerbemüll gefüllt werden, da für diesen die Gewerbetreibenden auch in der Entsorgung selbst verantwortlich sind. Hinzugefügt wurde die Notwendigkeit von Aschenbechern, da Beobachtungen zeigen, dass die Zigaretten auf der Straße ausgedrückt werden und dort liegen bleiben. Dies stellt zwar per se eine Ordnungswidrigkeit dar. Ziel ist es aber den Müll auf dem Boden in seinem Ursprung zu verhindern, nämlich der fehlenden Möglichkeit zum Ausdrücken der Zigarette entgegenzuwirken.

§ 10 Abdeckungen

Inhaltlich unverändert.

§ 11 Schutzvorkehrungen an Grundstücken

Nur kleinere Anpassungen.

§ 12 Hausnummern

In der Vergangenheit ist bei Einsätzen aufgefallen, dass die Sichtbarkeit von Hausnummern nicht immer gewährleistet ist. Die Hausnummern sollen insbesondere für Rettungskräfte (RTW und Feuerwehr) ohne Probleme erkennbar sein, um im Bedarfsfalle schnell den Ort des Hilfeersuchens zu finden.

§ 13 Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke

Nur kleine Anpassungen.

§ 14 Leinenzwang und Mitnahmeverbot für Hunde

Die Hundehalterverordnung regelt per se, dass bei bestimmten Gelegenheiten und an bestimmten Orten wegen besonders hoher Schutzbedürftigkeit Hunde anzuleinen sind oder nicht mitgenommen werden dürfen. Die Kommune hat darüber hinaus die Möglichkeit diese Regelungen zu erweitern.

Hunde sind nach der Hundehalterverordnung anzuleinen

1. bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
2. auf Sport- oder Campingplätzen,
3. in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen,
4. in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln und
5. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen.

Es gibt Hundehalter und Hundehalterinnen, die sehr umsichtig sind und auch darüber hinaus die Hunde bei Gefahrensituationen an die Leine nehmen. Es ist aber auch häufig das Gegenteil zu beobachten. Insbesondere der Kontakt von Hunden mit Kindern stellt dabei immer wieder ein schwer kalkulierbares Risiko dar. Immer wieder sind Hunde zu beobachten, die weit entfernt, also ohne Eingriffsmöglichkeit durch den Halter oder die Halterin, herumlaufen. Ob dies am Spielplatz vorbei oder an Schulen und Kindergärten oder auch in Wohngebieten ist. Ein genereller Leinenzwang kann den Gefahren die von derartigen Situationen ausgehen, entgegenwirken.

Nach der Hundehalterverordnung dürfen Hunde nicht

1. auf Kinderspielplätze,
2. auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind, und
3. in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen mitgenommen werden.

Eine Erweiterung auf ein Mitnahmeverbot für Jugendfreizeitflächen und sonstige Sport- und Freizeitflächen ist aufgrund der vielfach vorhandenen Mischnutzung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen folgerichtig. Hunde werden in der Regel unbeaufsichtigt angeleint, wodurch insbesondere für Kinder und Jugendliche immer eine erhöhte Gefahr besteht, da dies das Verhalten von Hunden häufig fehleinschätzen. Ein Beißen des Hundes kann durch das Anleinen auf diesen Flächen nicht verhindert werden.

§ 15 Tierhaltung und Tierfütterung

(1) Buchstabe e) Mit dieser Norm soll den besonderen Herausforderungen von Menschen mit einer Sehbehinderung, einer außergewöhnlichen Gehbehinderung oder einer vergleichbaren gesundheitlichen Einschränkung Rechnung getragen werden. Häufig sind Tiere eine wichtige emotionale Stütze in einem häufig sehr schwierigen Alltag. Die Regelung soll ein zwangsläufiges Fehlverhalten (man kann den Kot nicht mehr beseitigen) legalisieren und den Betroffenen damit die Möglichkeit eröffnen sich rechtskonform zu verhalten.

Im Übrigen wurden nur kleine Anpassungen vorgenommen.

(5) wurde als vormals eigenständiger Paragraph hier integriert und leicht modifiziert. Das Füttern auf privaten Flächen ist weiterhin möglich.

§ 16 Werbeträger

Bisher waren nach der alten OBV sämtliche Werbeträger untersagt. Faktisch wurde diese Norm in der Praxis aber nicht umgesetzt. Dies zu Recht, da man hier eine Regelung getroffen hatte, die mit der Ausübung eines Gewerbebetriebes nicht vereinbar war. Die Einschränkungen waren zu weitreichend und daher nicht durchzusetzen. Daher war bei dieser Regelung dringend eine grundlegende Änderung notwendig. Bei der neuen Regelung galt es einen Kompromiss zu finden. Es galt einen Interessensausgleich herbeizuführen. Einerseits das Interesse im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Aufrechterhaltung eines angenehmen Ortsbildes sowie die Erhaltung und Sicherstellung der Leichtigkeit des Straßenverkehrs sicherzustellen. Andererseits dem Interesse des Gewerbetreibenden, auf sein Gewerbe und sein gewerbliches Angebot hinweisen zu können, gerecht zu werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Anpassung an die neue Ordnungsbehördliche Verordnung.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

- BV0187/2000 Beschluss „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hennigsdorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Anlage:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherstellung der Gefahrenabwehr im Stadtgebiet Hennigsdorf

Hennigsdorf, 13.01.2021

gez. Th. Günther

Bürgermeister